

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 18.01.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 18. Janr. 1917.) 74. Stück.

Inhalt:

- N^o 151. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1917 wegen Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899.
- N^o 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1917, betreffend Änderung der Hinterlegungsordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899.
- N^o 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1917, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

N^o 151.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899.
Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Hinter § 38 werden folgende Paragraphen 38a und 38b eingefügt:

§ 38a.

Die Hinterlegung von Geld erfolgt durch Einzahlung des Geldes bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank für Rechnung des Staates. Ausnahmsweise kann das Geld auch bei dem Amtsgericht eingezahlt werden, wenn der Hinterlegende ein Interesse an der schleunigen Hinterlegung hat.

§ 38b.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über. Der Staat haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen.

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wird im Verwaltungswege bestimmt.

Artikel 2.

§ 40 erhält folgende Fassung:

Geld, das 5 Jahre hinterlegt war, ohne daß während dieses Zeitraumes Verhandlungen darüber stattgefunden haben, ist von dem Amtsgerichte mit den inzwischen erwachsenen Zinsen an die Kommission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Benutzung für den neuen Generalfonds abzuliefern.

Werden später begründete Ansprüche erhoben, so hat die Kommission das Geld ungesäumt dem Amtsgerichte mit den der Kommission vom Amtsgerichte früher überwiesenen Bankzinsen, jedoch ohne die seitdem erzielten Zinsen zurückzuliefern.

Artikel 3.

§ 38b findet auch auf das zur Zeit des Inkrafttretens

dieses Gesetzes bei den Amtsgerichten hinterlegte Geld Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1917.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dugend.

№. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Hinterlegungsordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Die Hinterlegungsordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899 wird geändert, wie folgt:

1. Im § 8 Zeile 2 ist hinter „sind“ einzuschalten:
„soweit sie in das Hauptbuch B einzutragen sind“.
2. Im § 9 ist in Zeile 1 hinter „die“ einzuschalten:
„bei der Hinterlegungsstelle unmittelbar“.
3. Die §§ 24 und 25 fallen weg.
4. Hinter § 29 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

III. a. Verfahren bei der Hinterlegung und Wiederauszahlung von Geld.

§ 29 a.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 23 und 26 bis 29 gelten auch für die Hinterlegung und Wiederauszahlung von Geld, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Besonderes bestimmt ist.

§ 29 b.

Geld hat der Hinterleger bei der Kasse der von der Hinterlegungsstelle zu bezeichnenden Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank einzuzahlen oder ihr durch die Post portofrei zu übersenden. Die Einzahlung kann auch auf das Girokonto oder das Postscheckkonto der Oldenburgischen Landesbank erfolgen; bei der Zahlungsleistung mittels Zahlkarte sind die im Postscheckverkehr vorgeschriebenen Zahlgebühren beizufügen.

§ 29 c.

Hat der Hinterleger ein Interesse an der schnellen Hinterlegung von Geld, so kann das Geld auch bei der Hinterlegungsstelle unmittelbar eingezahlt oder der Hinterlegungsstelle durch die Post portofrei übersandt werden. Die Hinterlegungsstelle übersendet dann dieses Geld der Oldenburgischen Landesbank; das Porto hierfür fällt dem Hinterleger zur Last.

§ 29 d.

1. Die Oldenburgische Landesbank erteilt dem Hinterleger eine Quittung und teilt der Hinterlegungsstelle die Einzahlung mit. Erst nach Eingang dieser Mitteilung wird die Hinterlegung in das Hauptbuch A eingetragen und dem Hinterleger die im § 17 erwähnte Bescheinigung ausgestellt.
2. Ist das Geld unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle eingezahlt, so kann die Hinterlegungsbescheinigung sofort ausgestellt werden.
3. Im Hauptbuch A und in der Hinterlegungsbescheinigung ist anzugeben, wann das Geld durch Einzahlung bei der Oldenburgischen Landesbank hinterlegt ist.

§ 29 e.

Das hinterlegte Geld wird von der Oldenburgischen Landesbank verzinst. Die Zinsen gebühren dem, der das hinterlegte Geld erhält. Der Zinssatz wird vom Ministerium der Justiz öffentlich bekannt gemacht.

§ 29 f.

Die Auszahlung des Geldes wird von der Hinterlegungsstelle verfügt. Die Verfügung ist dem Empfangsberechtigten und der Oldenburgischen Landesbank mitzuteilen; die Verfügung an den Empfangsberechtigten ist vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Hierbei ist auch anzugeben, für welchen Zeitraum Zinsen zu berechnen sind.

§ 29 g.

Die Auszahlung des Geldes nebst Zinsen erfolgt bei der Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank, wo das Geld eingezahlt war. War das Geld unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle eingezahlt worden, so ist in der Auszahlungsverfügung anzugeben, wo der Betrag in Empfang genommen werden kann.

§ 29 h.

1. Das Verfahren bei der Auszahlung richtet sich nach den für die Oldenburgische Landesbank geltenden Bestimmungen.
2. Die Auszahlung wird der Hinterlegungsstelle von der Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank mitgeteilt. Die Eintragung der Auszahlung in das Hauptbuch A darf erst nach Eingang dieser Mitteilung erfolgen; bei dieser Eintragung ist das Geld nebst Zinsen in Ausgabe zu stellen.

§ 29i.

Die von der Oldenburgischen Landesbank eingesandten Empfangs- und Auszahlungsanzeigen sind zu den Hinterlegungsakten zu legen.

§ 29k.

Halbjährlich übersendet die Oldenburgische Landesbank der Hinterlegungsstelle einen Auszug über die im Laufe des vergangenen Halbjahres erfolgten Ein- und Auszahlungen nebst einer Berechnung der Zinsen. Die Hinterlegungsstelle prüft die Richtigkeit des Auszugs durch Vergleichung mit dem Hauptbuch A und klärt etwaige Unstimmigkeiten durch Verhandlungen mit der Oldenburgischen Landesbank auf.

5. Im § 30 sind in Zeile 1 hinter „laufenden“ die Worte „im Hauptbuch B eingetragenen“ einzufügen.
6. An Stelle der §§ 32 und 33 treten folgende Bestimmungen:

§ 32.

1. Die Hinterlegungsgebühr ist bei der Hinterlegung bar zu entrichten. Geschieht dies nicht, so wird sie von dem hinterlegten Betrag abgezogen und im Hauptbuch A in Ausgabe gestellt.
2. Im Falle des § 29b hat die Hinterlegungsstelle der Oldenburgischen Landesbank den Betrag der Hinterlegungsgebühr mitzuteilen.
3. Ist die Hinterlegungsgebühr bei der Hinterlegungsstelle vereinnahmt worden, so ist sie mit dem hinterlegten Gelde und, wenn es sich nicht um die Hinterlegung von Geld handelt, gesondert der Oldenburgischen Landesbank zu übersenden.
4. Über die Hinterlegungsgebühren wird von dem Gerichtsschreiber ein Verzeichnis nach dem Muster Anlage 4 geführt.

§ 33.

1. Halbjährlich übersendet die Oldenburgische Landesbank der Hinterlegungsstelle einen Auszug über die von ihr vereinnahmten Hinterlegungsgebühren. Die Hinterlegungsstelle prüft die Richtigkeit des Auszugs durch Vergleichung mit dem von ihr geführten Verzeichnis, klärt etwaige Unstimmigkeiten durch Verhandlungen mit der Oldenburgischen Landesbank auf und bucht den Betrag für die Oldenburgische Landesbank im Kostenregister. Ein Vermerk hierüber ist vom Amtsrichter in das Verzeichnis der Hinterlegungsgebühren einzutragen.
 2. In das nach § 18 der Anweisung für die Berechnung pp. der Gerichtskosten dem Ministerium der Finanzen zu übersendende Verzeichnis der den Ämtern zugestellten Gebührenauszüge sind auch die Hinterlegungsgebühren aufzunehmen.
7. dem § 34 wird folgender Paragraph nachgefügt:

§ 35.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 8. Januar 1917, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hinterlegte Geld ist von jeder Hinterlegungsstelle in einer Summe an eine Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank einzuzahlen. Im Hauptbuch A ist die Ablieferung bei den einzelnen Hinterlegungsfachen unter Angabe des Ablieferungstages mit roter Tinte zu vermerken.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Ministerium der Justiz.
Ruhstrat.

Dugend.

№ 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Der Zinssatz für gerichtlich hinterlegte, bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank für Rechnung des Staates eingezahlte Gelder wird hierdurch bis weiter auf zwei vom Hundert für das Jahr festgesetzt.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Ministerium der Justiz.

Ruhstrat.

Dugend.